

Informationsschreiben  
im Sinne des Art. 13 des  
GvD Nr. 196/2003 für  
die Bearbeitung der  
Persondaten

*Die GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kode für den Schutz der personenbezogenen Daten“, sieht ein System für den Datenschutz bei der Bearbeitung der Personendaten vor.  
Nachstehend wird in Kurzform erklärt, wie die Daten aus dieser Mitteilung verwendet werden und welche Rechte den Bürgern in diesem Zusammenhang zustehen.*

## Zweck der Datenbearbeitung

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, möchten Sie auch im Namen aller anderen dazu verpflichteten Subjekte informieren, dass in dieser Mitteilung verschiedene Personendaten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Agentur der Einnahmen und von den gesetzlich vorgesehenen Übermittlern (Steuerbeistandszentren, Berufsvereinigungen und Freiberufler) bearbeitet werden, damit die „eigenen Ressourcen“ berechnet werden können, die jeder Mitgliedstaat, innerhalb den Fristen, die von den EU-Richtlinien vorgesehen sind, dem EU-Haushalt zahlen muss. Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können für die Ausübung der entsprechenden institutionellen Funktionen, innerhalb der Grenzen, die vom Gesetz und den Bestimmungen vorgesehen sind und nach vorheriger Mitteilung an den Garanten, an andere öffentliche Subjekte (wie zum Beispiel den Gemeinden, der INPS), weitergegeben werden. Diese Daten können außerdem, sofern von einer Gesetzesbestimmung oder einer Regelung vorgesehen, Privatpersonen oder öffentlichen Körperschaften mitgeteilt werden.

## Personenbezogene Daten

Die in der Erklärung geforderten Daten müssen zwangsläufig angeführt werden, damit Verwaltungsstrafen, und in einigen Fällen strafrechtliche Sanktionen vermieden werden.

## Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Diese Daten werden vorwiegend durch Informatiksysteme und Verfahren verarbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen und zwar auch durch:

- den Vergleich der Daten aus den Mitteilungen mit anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind;
- den Vergleich der Daten aus den Mitteilungen mit anderen Daten, die im Besitz sonstiger Einrichtungen sind (wie zum Beispiel Banken, Sozialversicherungs- und Versicherungsanstalten, Handelskammern, PRA).

## Verfahrensträger

Die Erklärung kann bei den gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsstellen (Caf, Berufsverbänden, Freiberuflern) abgegeben werden, welche die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und an die Agentur der Einnahmen weiterleiten.

Die Übermittler, das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übernehmen gemäß Gesetzesdekret Nr. 19/2003, die Eigenschaft als "Verfahrensträger der personenbezogenen Daten", sobald diese Daten zu ihrer Verfügung sind und ihrer direkten Kontrolle unterstehen.

Die "Verfahrensträger" können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu "Verantwortlichen" ernannt werden.

Verfahrensträger sind:

- das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen aufbewahrt wird, in das der Bürger nach vorheriger Anfrage, Einsicht nehmen kann;
- die Übermittlungsstellen müssen, falls sie von der Möglichkeit Gebrauch machen Verantwortliche zu ernennen, die Interessierten informieren und die Identifizierungsangaben der Verantwortlichen selbst, bekannt geben.

## Rechte der Steuerzahler

Bei den Verfahrensträgern oder bei den Verantwortlichen des Verfahrens kann der Steuerzahler, im Sinne des Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 die Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten überprüfen, diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren bzw. berichtigen oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung löschen oder sich ihrer Verwendung widersetzen.

## Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen als öffentliche Subjekte, müssen für die Bearbeitung der Personendaten, nicht die Zustimmung der Steuerzahler einholen.

Dieses Informationsschreiben wird im allgemeinen für alle oben angeführten Verfahrensträger erlassen.

